

Statuten

Gewerbeverein
Bauma

1. Name, Zweck und Ziel

Art. 1

Unter dem Namen Gewerbeverein Bauma besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Gewerbeverein Bauma ist Mitglied des Bezirksgewerbeverbandes Pfäffikon sowie des Kantonalen Gewerbeverbandes Zürich.

Art. 3

Der Verein hat zum Ziel, die Gewerbetreibenden und die Industrie von Bauma und Sternenbergr zusammenzuschliessen, um gemeinsam deren Interesse gegenüber den Konsumenten und der Gemeinde zu vertreten. Im Besonderen bezweckt der Verein die Orientierung und Aussprache über allgemeine Fragen aus dem wirtschaftlichen, politischen und rechtlichen Bereich des Gewerbes, sowie über Gemeindefragen. Dadurch soll auch das Zusammengehörigkeitsgefühl unter den Gewerbetreibenden gefördert werden.

2. Mitgliedschaft

Art. 4

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitglied
- b) Ehrenmitglied
- c) Freimitglied

Aktivmitglied können natürliche oder juristische Personen werden, die in Bauma oder Sternenbergr selbständig in einem Handels-, Dienstleistungs-, Gewerbe- oder Industriebetrieb tätig sind oder deren Inhaber sie sind. Bei Firmen ausserhalb der beiden Gemeinden, wenn deren Inhaber in Bauma oder Sternenbergr wohnt.

Juristische Personen bezeichnen einen kompetenten Vertreter, der sie gegenüber dem Verein vertritt.

Zum beitragsbefreiten Ehrenmitglied können Einzelpersonen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

Freimitglied sind Personen die kein eigenes Geschäft mehr führen oder den Beruf nicht mehr ausüben, sich aber wegen ihrer beruflichen Tätigkeit mit dem Verein verbunden fühlen. Sie nehmen mit beratender Stimme an den Generalversammlungen teil und bezahlen die Hälfte des Jahresbeitrages.

Art. 5

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt gestützt auf eine Beitrittserklärung durch den Vorstand. Der Vorstand kann den Entscheid an die GV überweisen. Bei Verweigerung der Mitgliedschaft durch den Vorstand, kann der Bewerber auf schriftliches Gesuch hin einen Entscheid der nächsten ordentlichen Generalversammlung verlangen.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt nach vorangegangener dreimonatiger Kündigung auf Ende des Kalenderjahres
- b) durch Ableben
- c) durch Geschäftsaufgabe oder Wegzug
- d) mit sofortiger Wirkung nach Ausschluss durch Vorstandsbeschluss. Dem Ausgeschlossenen steht die Berufung an die nächste Generalversammlung zu, welche in geheimer Abstimmung endgültig entscheidet
- e) Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 7

Mit Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied, die Statuten und Versammlungsbeschlüsse des Vereins, sowie diejenigen des Schweiz. und Kantonalen Gewerbeverbandes zu achten und Jahresbeiträge ordnungsgemäss zu entrichten.

Art. 8

Die Aktivmitglieder sind gehalten an den Generalversammlungen teilzunehmen. Stimmberechtigt sind nur die Aktiv- und Ehrenmitglieder. Die Freimitglieder nehmen mit beratender Stimme an den Verhandlungen teil.

4. Vereinsorgane

Art. 9

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Generalversammlung

Art. 10

Die ordentliche Generalversammlung findet im ersten Semester des Jahres statt. Ihre Geschäfte sind:

- a) Abnahme des Jahresberichtes
- b) Abnahme der Jahresrechnung
- c) Festsetzung des Jahresbeitrages
- d) Wahlen des Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren, Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) Beschlüsse über Anträge des Vorstandes
- f) Anträge von Mitgliedern, die mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht worden sind
- g) Beschlüsse über Statutenänderungen und Aufhebung des Vereins
- h) Ein- und Austritte welche nicht vom Vorstand getätigt wurden

Art. 11

Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen.

Die Einladungen müssen mindestens 20 Tage vorher unter Angabe der Traktanden erfolgen.

Ausserordentliche Generalversammlungen müssen einberufen werden, wenn ein Fünftel (§ 64 ZGB) der Aktiv- und Ehrenmitglieder dies mit Grundangabe beim Vorstand schriftlich verlangt.

Art. 12

Stellvertretung abwesender Mitglieder bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig. Die Generalversammlungen sind mit Ausnahme der Bestimmungen unter Art. 19 und 20 ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse sind für alle Mitglieder rechtskräftig.

Vorstand

Art. 13

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Der Präsident wird von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt. Der Vorstand wird alle zwei Jahre zur Hälfte auf die Dauer von 2 Jahren neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 14

Der Vorstand konstituiert sich selber, bestimmt in der Regel einen Vizepräsidenten, einen Aktuar und einen Kassier.

Art. 15

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Gegen Beschlüsse des Vorstandes kann Berufung an die Generalversammlung eingelegt werden.

Art. 16

Der Vorstand besorgt die Leitung der Vereinsgeschäfte. Er hat alle Rechte und Pflichten, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Insbesondere fallen ihm folgende Aufgaben zu:

- a) Leitung des Vereins und dessen Vertretung nach aussen
 - b) Vorbereitung der Generalversammlungen
 - c) Vollzug der gefassten Beschlüsse der Generalversammlungen
 - d) Durchführung des Jahresprogramms
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - f) Bestellung von Kommissionen
 - g) Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern
- Die Vorstandsmitglieder führen je zu Zweien die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift

Art. 17

Der Vorstand verfügt über einen jährlichen Kredit von 10 % der gesamten Jahresbeiträge. Grössere Auslagen sind der Generalversammlung in Form eines Budgets zu unterbreiten

Rechnungsrevisoren

Art. 18

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Rechnungsrevisoren sind wieder wählbar.

Finanzen

Art. 19

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) den Zinsen aus Vereinsvermögen
- c) aus Veranstaltungen
- d) freiwilligen Zuwendungen

Die Vereinsrechnung wird per 31. Dezember jeden Jahres abgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

5. Allgemeine Bestimmungen

Art. 20

Die Änderung dieser Statuten ist an der ordnungsgemäss einberufenen Generalversammlung möglich. Die Statutenänderung erfordert eine Zweidrittelmehrheit der an der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 21

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung bekannt gegeben werden. Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 22

Die vorliegenden Statuten ersetzen alle bisherigen Statuten des Gewerbevereins Bauma. Sie wurden an der Generalversammlung vom 6. März 2010 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Bauma, 6. März 2010

Der Präsident

Die Aktuarin

Alexander Mischler

Andrea Winkler